

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zum Tontagebau Schenkenbusch - Norderweiterung
in der Gemeinde Alfter (Witterschlick, Rhein-Sieg-Kreis)
Natura 2000-Gebiet "Waldville" (DE-5207-301)



Erstellt im Auftrag der SIBELCO Deutschland GmbH durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet durch:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
M. Sc. Julia Hölzemann

im Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Angaben zum FFH-Gebiet	7
3 Beschreibung des Vorhabens	12
4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen	13
4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen	13
4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen	13
4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne	17
5 Fazit	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Umweltauswirkungen durch die Erweiterung der Grube Schenkenbusch am Standort "Schmale Allee" in Alfter-Witterschlick in Richtung Norden wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ermittelt und bewertet.

Darüber hinausgehend sind die Entwicklungsziele und der Schutzzweck von FFH-Schutzgebieten des Netzwerkes NATURA 2000 bei Planungen besonders zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese durch ein geplantes Projekt beeinträchtigt werden können.

Das geplante Projekt zur Erweiterung der Grube Schenkenbusch liegt flächenmäßig vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Waldville“ (DE 5207-301). Dieses beginnt jedoch in 500 Meter Entfernung zur Erweiterungsfläche und es besteht die grundsätzliche Möglichkeit eine Störung des Gebietes durch die Erweiterung des Tontagebaus.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorabbeurteilung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose¹ bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).

Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es daher abzuschätzen, ob durch das geplante Projekt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura-2000-Gebietes auf der Grundlage der vorliegenden Gebietsunterlagen zu erwarten sind.

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Standarddatenbogens zum FFH-Gebiet „Waldville“ (Gebietsnummer 5207-301) und der in der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie der durchgeführten faunistischen und floristischen Kartierungen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung.

¹ Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

Rechtliche Grundlagen

Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie (92/43/EWG bzw. 97/62/EG) und Vogelschutzrichtlinie(79/409/EWG und 97/49/EG)

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH -Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH - Richtlinie). Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (Art. 3 FFH-Richtlinie) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie umfassen.

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorabschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH - Richtlinie). Ist trotz negativer Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH - Richtlinie). Dies gilt zunächst für alle FFH - Gebiete nach der FFH - Richtlinie, sowie für die seitens der Mitgliedsstaaten gem. Art.

4 Abs. 4 der VSchRL² zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder als solche anerkannten Gebiete, die nach Art. 7 FFH-RL ebenso wie die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterliegen. Die geschützten Vogelarten sind dabei nicht als prioritäre Arten anzusehen.

Bundesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31-34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) werden der Aufbau und der Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete geregelt. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 Abs.1 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung dennoch zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

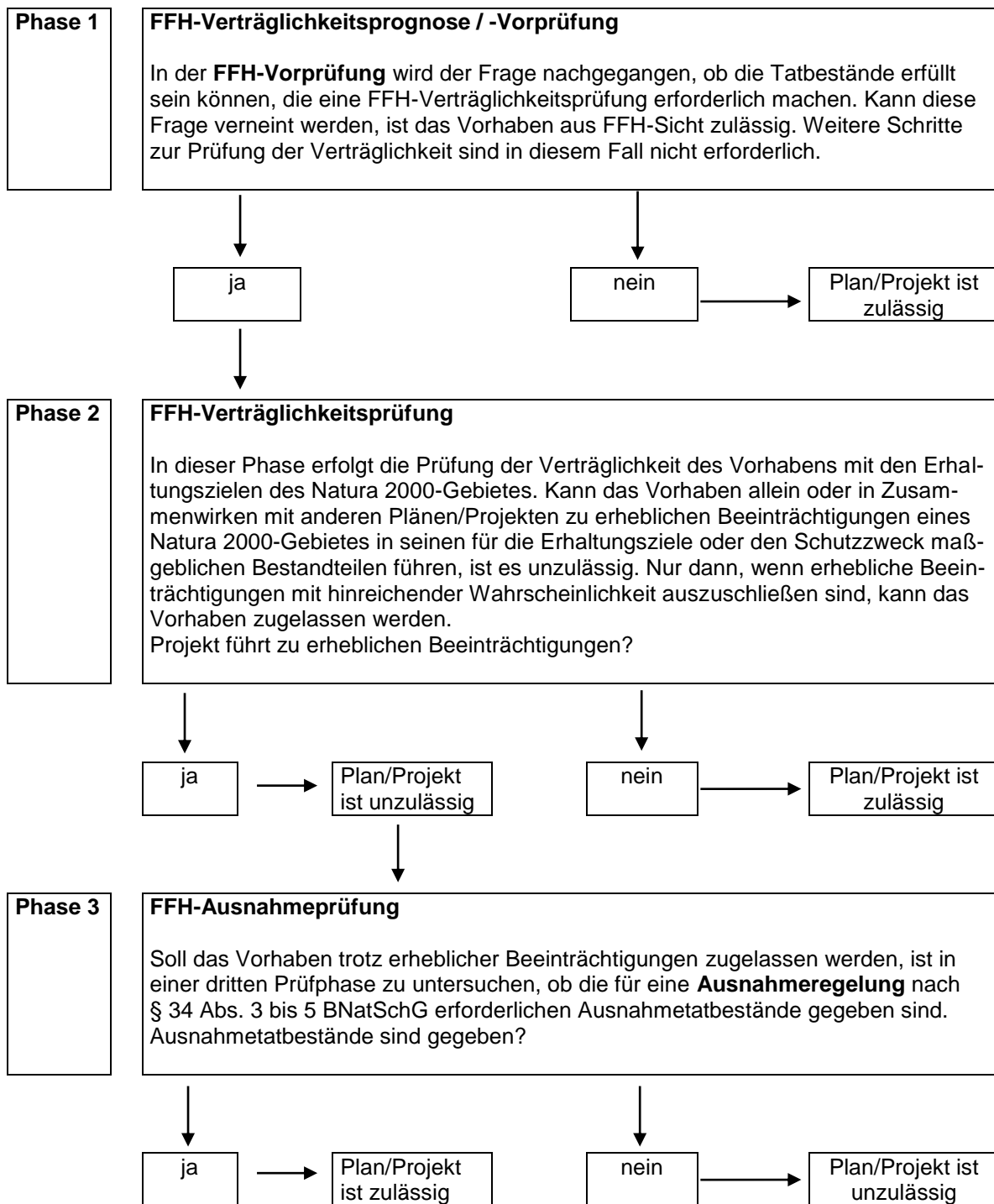
Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 berücksichtigt die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 51-55.

² VSchRL = „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

³ vgl. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542)

Abb. 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG:⁴



⁴ vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. 2004

2 Angaben zum FFH-Gebiet

Nachfolgend werden alle vorliegenden Angaben zum betroffenen FFH-Gebiet aufgeführt.

Das FFH-Gebiet „Waldville“ liegt im Süden des Bundeslands Nordrhein-Westfalen, westlich der Stadt Bonn. Das Schutzgebiet erstreckt sich über die naturräumlichen Haupteinheiten "Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht" (D35) und wird naturräumlich der Untereinheit "Ville" (552) zugeordnet. Es weist eine Flächengröße von ca. 1.129 ha auf.

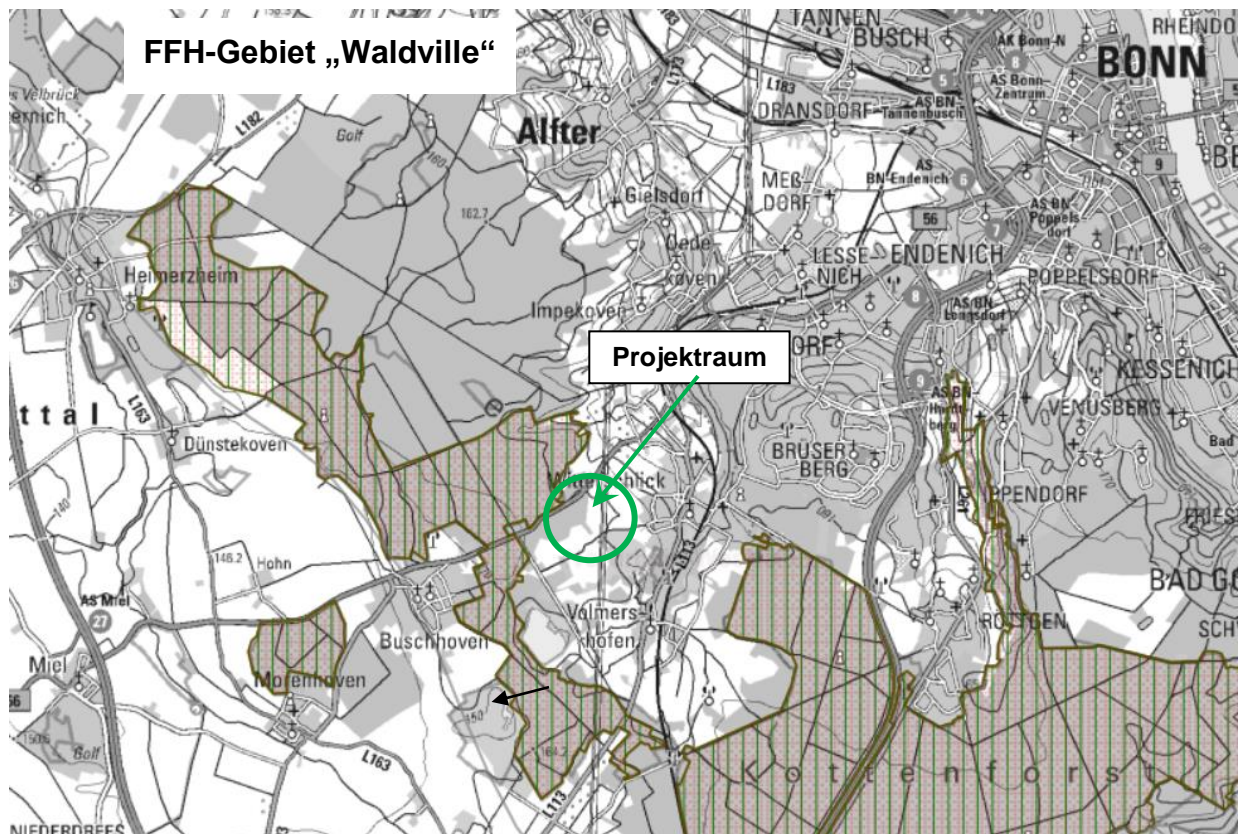
Das Gebiet gehört im Übergangsbereich vom kontinentalen zum atlantisch geprägten Klimatyp zum warmen und gemäßigten Klima. Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei 10° C, die Niederschlagsmenge beträgt ca. 740 mm im Jahresdurchschnitt. Damit zeichnet sich die Lage des Schutzgebietes durch relativ hohe Jahresdurchschnittstemperaturen bei geringen Niederschlagssummen aus.

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ein ca. 1.129 ha großes Schutzgebiet, das im Bereich der Ville zwischen den Ortschaften Heimerzheim und Liefelberg liegt. Es wird durch naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder geprägt sowie durch naturnahe Stillgewässer und setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Dominierender Biotoptyp sind Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung.

Eine Besonderheit neben den strukturreichen Eichen- und Hainbuchenwäldern, die einen wichtigen Lebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen, sind die Vorkommen von Grauweidegebüsch sowie Seggen- und Binsenriedern entlang einiger Maare.

Der Untersuchungsraum befindet sich südwestlich der Ortslage von Witterschlick. Das FFH-Gebiet liegt in ca. 500 Meter Entfernung nordwestlich der geplanten Erweiterung des Tontagebaus „Schenkenbusch“ und umfasst die dortigen Waldflächen.

Die gemeldete Ausweisung des FFH-Gebietes „Waldville“ (Nr. 5207-301) ist vom LANUV im Internet veröffentlicht (<http://www.lanuv.nrw.de>). Hieraus wurden die nachfolgend abgebildeten Karten mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen.



Karte 1: Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Waldville“, westlich des Projektraums.



Karte 2: Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Waldville“ im Nahbereich des Projektes (grün schraffiert). Der Untersuchungsraum ist rot abgegrenzt (schematische Darstellung)

Im Standard-Datenbogen des Landesamtes wird das FFH-Gebiet wie folgt beschrieben:

Gebiets-Nr.:	5207-301
Name:	Waldville
Fläche:	1.130 ha
Gebietsmerkmale des FFH-Gebietes:	Großflächiges zusammenhängendes, durch naturnahe Laubwälder und Stillgewässer geprägtes Gebiet im Bereich der Ville zwischen Heimerzheim und Liefelberg.
Gebietsmerkmale des Planungsraumes	intensiv genutzte Ackerflächen und kleinflächig Wiesen mittlerer Standorte mit kleinen Gehölzbeständen, angrenzend an die Waldbestände des FFH-Gebietes
Schutzwürdigkeit des Planungsraumes	Bei der Fläche handelt es sich um ein landesweit herausragendes, großflächig zusammenhängendes Hauptvorkommen der Eichen-Hainbuchenwälder. Die Bestände verfügen über eine hohe strukturelle Vielfalt und sind Lebensraum vor allem für verschiedene gefährdete Vogelarten (z.B. Schwarz-, Mittel- und Grauspecht). Das Gebiet wird darüber hinaus von mehreren sehr naturnah ausgeprägten Stillgewässern geprägt. Weitere Feucht-Lebensräume sind verschiedene Ried- und Röhrichtkomplexe.
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Froschkraut
Lebensraumtypen nach Anhang I im FFH-Gebiet (Pioritäre Lebensräume = *):	3150 Eutrophe Stillgewässer 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)
Lebensraumtypen nach Anhang I im Planungsraum	keine

Innerhalb des Erweiterungsbereiches kommt keiner der Lebensraumtypen vor.

Die Waldbestände des FFH-Gebietes liegen in ca. 500 Meter Entfernung zum Plangebiet. In diesen Waldflächen finden sich auch potentielle Lebensräume für die oben genannten gefährdeten Vogelarten.

Die geplante Erweiterung der Grube Schenkenbusch erfolgt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes.

Erhaltungsziele:

Allgemein ist die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume sowie der darin verbreiteten Populationen der oben aufgeführten Arten in einer stabilen Populationsgröße als Ziel anzustreben. Von übergeordneter Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine adäquate Landnutzung durch die Forstwirtschaft, die eine Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie begünstigen und fördern. Bereits bestehende Lebensräume sind durch eine angepasste Nutzung dauerhaft zu erhalten und ggf. durch eine Nutzungsoptimierung weiter zu verbessern. Wesentliche Grundlage ist neben der Nutzungsform und -intensität aber auch die Reduzierung von Störungen durch anthropogene Einflüsse. Zudem ist die Entwicklung und Sicherung der Vernetzung von Teillebensräumen anzustreben, um den Austausch der Populationen untereinander sicher zu stellen.

Für die Waldflächen des FFH-Gebietes Waldville werden die Erhaltungsziele wie folgt beschrieben:

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, **Hainsimsen-Buchenwälder** sowie meist kraut- und geophytenreicher **Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder** auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

Auf der Erweiterungsfläche der Grube Schenkenbusch fehlen die oben genannten Biotope vollständig. Da es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Offenlandflächen handelt sind die Ziele nicht für den Projektraum zutreffend.

3 Beschreibung des Vorhabens

Art, Linienführung und Umfang des Vorhabens

Die Sibelco Deutschland GmbH plant die Erweiterung der Grube Schenkenbusch bei Witterschlick in der Gemeinde Alfter in nördliche Richtung. Nordwestlich der geplanten Erweiterungsfläche, in ca. 500 Meter Entfernung, beginnt das FFH-Gebiet "Waldville" (DE-5207-301) mit ausgedehnten Waldflächen. Das südwestlich der Ortslage von Witterschlick gelegene aktuelle Betriebsgelände gewährleistet eine Fortführung der Abbauarbeiten zur Tongewinnung nur noch für kurze Zeit. Um die Gewinnung des Rohstoffs langfristig sicherzustellen ist eine Erweiterung in Richtung Norden notwendig. Dies gewährleistet zusätzlich eine ressourcenschonende Rohstoffgewinnung durch die Konzentration von Abbaustandorten und die weitere Nutzung der vorhandenen Betriebsgebäude.

Die Erweiterungsfläche wird aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelte Feldgehölze sind ebenfalls auf der Fläche zu finden. Im Osten, angrenzend an die Erweiterungsfläche befinden sich ein Teich und ein temporär wasserführender Graben, der in geringer Entfernung zur Grenze der geplanten Erweiterungsfläche verläuft. Der Teich bleibt von der Erweiterung unberührt und in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Durch die Erweiterung werden insgesamt ca. 17,2 ha landwirtschaftliche Fläche, Gehölzfläche und Wirtschaftsweg in Abbaufäche umgewandelt. Die aktuell offene Tagebaufäche erstreckt sich über ca. 30 ha. Weite Teilflächen der genehmigten Betriebsplanfläche sind bereits rekultiviert.

Flächen des FFH-Gebietes werden durch die Tagebauerweiterung nicht in Anspruch genommen oder strukturell verändert.

4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes in Bezug auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben.

anlagebedingte

Auswirkungen:

- Abtragung und Veränderung des Bodengefüges auf einer Fläche von ca. 17,2 ha
- Verlust von intensiv genutzter Acker- und Grünlandfläche mit einzelnen Gehölzbeständen auf einer Fläche von ca.17,2 ha.

betriebsbedingte

Auswirkungen:

- Verlagerung der an An- und Abfahrten durch den Abtransport des Tons aus dem heutigen Abbaubereich in die geplante Erweiterungsfläche. Da sich die Abbauarbeiten und damit auch die An- und Abfahrten lediglich nach Norden verlagern, kommt es insgesamt nicht zu einer wesentlichen Mehrbelastung des Gebiets.

baubedingte

Auswirkungen:

- Eine Beeinträchtigung von angrenzenden Flächen kann weitestgehend vermieden werden. Während der Abbauphase erfolgt die Zufahrt über das vorhandene Grubengelände. Zusätzlich erfolgt eine Abschirmung der Abbauflächen durch eine Randeingrünung mit Wallanschüttung.

Durch die Erweiterung des Tagebaus wird weder kurzzeitig noch punktuell in das FFH-Gebiet eingegriffen. Es sind keine für das FFH-Gebiet typischen Waldbestände durch die Erweiterung der Grube betroffen, da diese auf intensiv genutzten Offenlandflächen umgesetzt wird.

Durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden Eingriffe in die angrenzenden Flächen vermieden (Pflanzung von Randeingrünungen).

4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen

In Ableitung aus den vorgenannten Auswirkungen des Projektes werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes abgeschätzt.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:

Wie aus der Abgrenzung des FFH-Gebietes hervorgeht (vgl. Karte 1) liegt der geplante Erweiterungsbereich der Tagebaufläche vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Dieses grenzt in ca. 500 Meter Entfernung westlich an den Erweiterungsbereich an.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht oder verändert. Die Waldflächen nordwestlich des Untersuchungsgebietes bleiben in ihrer Ausprägung unverändert erhalten und erfahren keine Veränderungen durch das Projekt. Waldbestände und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen von Flächen des FFH-Gebietes sind zwar grundsätzlich durch die Abbautätigkeit in Form von Störungen möglich, aufgrund der Entfernung, der Abschirmung durch die entstehende Topographie und der vorhandenen Vorbelastung im betroffenen Bereich durch die bereits stattfindende Abbautätigkeit im Süden der Erweiterungsfläche und die Nutzung des Offenlandes durch Naherholung, sind diese aber als geringfügig in Bezug auf die Schutzziele des FFH-Gebietes einzustufen. Die betroffenen Flächen sind nicht als essentiell in Bezug auf die oben formulierten Ziele zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes zu bewerten. Es werden keine singulären Lebensraumelemente durch die Tagebauerweiterung beseitigt. Deutliche Vernetzungsbeziehungen aus den Waldflächen des Schutzgebietes zum betroffenen Offenland konnten durch die Bestandskartierungen nicht festgestellt werden. Ein Brutpaar des Rotmilans hat seinen Nistplatz im Randbereich des Waldbestandes und nutzt das Offenland im Erweiterungsbereich gelegentlich als Nahrungshabitat. Diese Funktion bleibt auch während der Abbautätigkeit erhalten, da die Art auch heute bereits das aktuelle Abbaugelände der Grube „Schenkenbusch“ zur Nahrungssuche nutzt. Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fläche sind daher durch das geplante Projekt nicht zu erwarten.

Zerschneidungen von Lebensräumen sind durch die Erweiterung ebenfalls nicht gegeben. Die nördlich gelegenen Offenlandflächen sind weiterhin mit den Offenlandflächen im Süden verbunden. Es bleiben Freiflächen sowohl im Westen als auch im Osten der Erweiterung vorhanden. Waldbestände werden durch das Projekt nicht durchtrennt.

Abtrennungen von **Restflächen**, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen durch das geplante Projekt nicht.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:**Arten gem. Landesverordnung zum LNatSchG**

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-RL sind zum konkreten Vorkommen folgende Aussagen zu treffen:

Froschkraut (*Iuronium natans*)

Das Froschkraut benötigt nährstoffarme, sonnige Kleingewässer, die in den Sommermonaten trocken fallen. Potentiell geeignete Gewässer sind lediglich im Osten angrenzend an die Erweiterungsfläche vorhanden. Konkrete Nachweise liegen nicht vor. Sowohl der Grabenverlauf als auch der Teich bleiben jedoch durch die Erweiterung dauerhaft erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden. Zudem liegen beide Wasserflächen außerhalb des FFH-Gebietes.

Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art im Sinne der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

Im Standarddatenbogen sind als bedeutsame Vorkommen von Vogelarten die folgenden Arten aufgeführt:

- Grauspecht
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Der ***Grauspecht*** wurde im unmittelbaren Projektraum als Nahrungsgast im Rahmen der Avifaunakartierung nachgewiesen. Innerhalb des Erweiterungsbereiches tritt die Art gelegentlich als Nahrungsgast auf, da der Grauspecht auch in Grünlandflächen auf dem Boden nach Nahrung sucht. Diese Funktion bleibt auch während und nach Nutzung als Tagebaugelände erhalten, da die Art auch in Tongruben geeignete Nahrungshabitate vorfindet. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.

Angrenzend an den Projektraum, in den Waldflächen des Vogelschutzgebietes, wurde der ***Mittelspecht*** als Brutvogel im Rahmen der Avifaunakartierung 2018 nachgewiesen. Die Art besiedelt ausschließlich Gehölzbestände mit geeigneten Eichenwäldern. Diese Biotopstrukturen sind im Erweiterungsbereich der Tagebaufäche nicht vorhanden. Die gesamten Waldbestände bleiben von der Erweiterung der Grube

unberührt und es werden durch das geplante Projekt keine geeigneten Brutstandorte beseitigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Mittelspecht kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzspecht** besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährige Kiefern). Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchenaltholz angelegt. Er besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, modernde Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften. Der Aktionsraum kann sich jedoch auch über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken.

Die Waldflächen des Schutzgebietes bieten dem Schwarzspecht geeignete Habitatstrukturen. Im unmittelbaren Projektraum konnte die Art nicht als Brutvogel nachgewiesen werden, da geeignete Lebensräume im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Durch das geplante Projekt werden daher keine geeigneten Brutstandorte beseitigt oder mögliche Nahrungshabitate gestört. Angrenzende Waldbestände, die als Lebensraum für die Art geeignet sind, finden sich nordwestlich der geplanten Erweiterung. Diese werden jedoch nicht von der Erweiterung des Tagebaus beansprucht. Auch durch eventuell eintretende Verlärmung oder Bewegungsruhe ist keine Beeinträchtigung des Lebensraums zu erwarten, da bereits eine hohe Vorbelastung durch Verkehrswege sowie die Nähe zur Ortslage Witterschlick besteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Schwarzspecht kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist Brutvogel größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge werden Kuppen und obere Hangbereiche als Horststandorte bevorzugt. Nahrungshabitate sind sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen. Die zeitliche Nutzung der verschiedenen Habitatelemente im Brutrevier ist kaum erforscht. Ausgedehntes Agrarland (Ackerbau) bietet ihm keinen Lebensraum.

Aufgrund der nicht vorhandenen Waldstrukturen im Untersuchungsraum kann ein Brutvorkommen des Wespenbussards ausgeschlossen werden. Auch die Ackerflächen, die den Erweiterungsbereich dominieren, sind als Lebensraum für die Art ungeeignet. Ein Brutvorkommen ist potentiell in den Waldflächen nordwestlich des Untersuchungsraums möglich. Diese Waldflächen sind jedoch durch die Tagebauerweiterung nicht betroffen. Konkrete Artnachweise konnten im Rahmen der oben genannten Kartierung nicht erbracht werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Wespenbussard kann daher ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende Prüfung der Auswirkungen auf die Avifauna erfolgt in der VSG-Verträglichkeitsprüfung.

Puffer- oder Entwicklungsfunktionen:

Aufgrund der vorhergehenden Ausführung zu der Betroffenheit der Arten ist abzuleiten, dass auch keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion des FFH-Gebietes durch das Projekt gestört wird. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen im Bereich der angrenzenden Offenlandflächen sind auch während der Abgrabung nicht zu erwarten, da bereits heute eine Vorbelastung durch die bestehende Nutzung des Tagebaus besteht. Waldflächen sowie die Gewässer im Osten des Gebietes bleiben durch die Maßnahme unberührt. Die Pufferfunktion des Offenlandes zwischen FFH-Gebietskulisse im westlich angrenzenden Wald und der Siedlungsflächen im Osten bleibt grundsätzlich erhalten. Durch die heutige intensive Nutzung der Flächen ist die Pufferfunktion mit Abschirmung gegenüber Störungen aus dem heutigen Siedlungsbereich bereits erheblich vorbelastet und reduziert. Die häufige Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Maschineneinsatz und die sehr hohe Nutzung der Feldwege durch Spaziergänger mit oft freilaufenden Hunden beunruhigen den gesamten Offenlandbereich. Durch die Nutzung als Tagebaufläche ist dagegen nach Beendigung der täglichen Abbautätigkeit eine deutliche Beruhigung des Bereiches in den Abendstunden gegenüber der heutigen Störungen zu erwarten. Insgesamt ist daher eher von einer Verbesserung der Pufferfunktion durch die geplante Abbautätigkeit auszugehen. Dies betrifft vor allem nachtaktive Arten wie z. B. die Wildkatze, die den Grubenbereich ungestört durchwandern kann.

Durch die Erweiterung der Grube Schenkenbusch wird daher die Biotopausstattung und die Wertigkeit der Lebensräume des FFH-Gebietes und damit auch die Grundlage für die heutigen Artvorkommen nicht verändert. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das geplante Projekt keine Puffer- und Entwicklungsfunktionen gestört werden.

4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne

Im Projektraum und dessen näherem Umfeld sind mit der geplanten Erweiterung der Siedlungsflächen in der Ortslage von Witterschlick nach Osten auf einem heute als Maisacker genutzten Gelände weitere Planungen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung der Funktionen des Gebietes für die hier vorkommenden Arten und Lebensräume verursachen könnten. Aufgrund der geringen Bedeutung des Maisackers als Lebensraumgrundlage und damit als Reproduktionsstätte für Zielarten des FFH-

Gebietes, sind keine kumulativen Auswirkungen auf den Schutzzwecke in Verbindung mit der geplanten Erweiterung des Tontagebaus anzunehmen.

Es sind daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen durch die geplante Erweiterung der Grube Schenkenbusch zu erwarten.

5 Fazit

Der Untersuchungsraum liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes "Waldville". Dieses beginnt in ca. 500 Meter Entfernung westlich der geplanten Erweiterung des Tagebaus „Schenkenbusch“.

Es sind im Projektraum keine FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I ausgewiesen. Auch ist nicht mit bedeutsamen Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Projektwirkungsraum zu rechnen, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind (Froschkraut). Potentielle Vorkommen im Bereich der Wasserflächen sind möglich, diese bleiben jedoch in ihrer Ausprägung vollständig erhalten. Auch während und nach Beendigung der Abgrabungen werden in den Abbauflächen weitere Kleingewässer entstehen, die dem Froschkraut potentiell als Lebensraum dienen können.

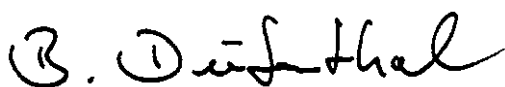
Für weitere, im Standarddatenbogen aufgeführte Vogelarten, sind ebenfalls keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen durch die Norderweiterung des Tagebaus „Schenkenbusch“ zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion und damit der Grundlagen für Artvorkommen die als Erhaltungsziel für das Schutzgebiet relevant sind, sind durch die Erweiterung der Tagebaufläche daher nicht zu erwarten.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfangs und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes, ist unter besonderer Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes und der vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung von neuen Lebensraumstrukturen im Tagebaugelände im Zuge der Abbautätigkeit und der Rekultivierungsplanung nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch die geplante Erweiterung erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der im Untersuchungsraum verbreiteten Arten oder Lebensräume gem. Meldebogen zum FFH-Gebiet, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.

Moschheim, Mai 2021



Dipl. Biogeograph B. Diefenthal